

19.12.01**Antrag
des Freistaates Sachsen**

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der
Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften
(BNatSchGNeuregG)**

Punkt 17 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001.

Für den Fall, dass Ziffer 1 der Drucksache 1004/1/01 keine Mehrheit findet, möge der Bundesrat beschließen, den Vermittlungsausschuss nach Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund einzuberufen:

Zu Artikel 1, § 5 Abs. 3 bis 6

Die Regelungen zur guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in Artikel 1 § 5 Abs. 3 bis 6 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Flächen wird von der standörtlichen Eignung bestimmt. Stoffeinträge und Erosion sollen minimiert, schädliche Umweltauswirkungen der Tierhaltung vermieden werden. Bei der Bewirtschaftung der Fläche ist auf vorhandene Biotope Rücksicht zu nehmen, mit dem Ziel diese zu erhalten. Es sind zur Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Naturschutzes insbesondere die Regeln der guten fachlichen Praxis nach dem land-, forst und fischereiwirtschaftlichen Fachrecht, § 17 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz und dem übrigen Umweltrecht zu beachten.“

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

Begründung:

Der Bundesrat hat die hier vorgeschlagene Änderung für die Absätze 4 bis 6 in der Sitzung vom 766. Sitzung vom 13. Juli 2001 beschlossen (BR-Drs. 411/01 (Beschluss)).

Die vom Bundestag beschlossenen Regelungen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sind insgesamt kontraproduktiv. Die Definition konkreter Standards für die landwirtschaftliche Bodennutzung sollte grundsätzlich dem landwirtschaftlichen Fachrecht vorbehalten sein, das insofern sachnäher und deshalb auch deutlich dynamischer fortentwickelt werden kann. Einige Regelungen sind durch die Länder praktisch nicht vollziehbar. So ist insbesondere die Festlegung einer regionalen Minstdichte für Landschaftsstrukturelemente und die Durchsetzung des Erhaltungsgebotes oder die Pflicht zur Schaffung neuer Strukturelemente praktisch gegenüber den Landwirten nicht durchsetzbar. Da der Bund bisher nicht hat erkennen lassen, dass er sich an den Kosten zur Umsetzung dieser Regelung beteiligen will, führt die Neuregelung entsprechend dem Beschluss des Bundestages zu einer erheblichen Mehrbelastung für die Länder.

Zudem führen einige Regelungen, die inhalts-, aber leider nicht immer wortgleich mit Regelungen in verwandten Rechtsmaterien sind (Bodenschutzrecht, Wasserrecht, Düngemittelrecht) aller Voraussicht nach zu Verunsicherungen im Vollzug über die richtige Gesetzesauslegung. Die Regelung über die Dokumentationspflicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Schlagkarteien gehört nicht ins Naturschutzrecht.

Durch die Definition konkreter Standards der guten fachlichen Praxis im Naturschutzrecht werden zudem die bestehenden Fördermöglichkeiten, insbesondere nach den Agrarumweltprogrammen, gefährdet.

Die vorgeschlagene Neuformulierung setzt dagegen darauf, nur allgemein die Erwartungen des Naturschutzes an die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu formulieren, ohne dass konkrete Einzelmaßnahmen vorgeschrieben werden.

§ 5 Abs. 3, der erst in den Beratungen des Bundestages in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde, erscheint ohne die Regelung über die gute fachliche Praxis nicht notwendig.